



Seearbeitsübereinkommen, 2006

SR 0.822.81; AS 2013 2511

Änderung von 2022 des Seearbeitsübereinkommens, 2006

Angenommen vom Dreigliedrigen Sonderausschuss am 13. Mai 2022
Gebilligt von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation
auf ihrer einhundertzehnten Tagung in Genf am 11. Juni 2022
In Kraft getreten am 23. Dezember 2024

Übersetzung

I

Änderungen des Codes betreffend die Regel 1.4 – Anwerbung und Arbeitsvermittlung

Norm A1.4 Anwerbung und Arbeitsvermittlung

Absatz 5 c) vi) ist durch Folgendes zu ersetzen:

- vi) ein Schutzsystem mittels einer Versicherung oder einer gleichwertigen geeigneten Massnahme einrichten, um Seeleute für finanzielle Verluste zu entschädigen, die ihnen infolge des Versäumnisses eines Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienstes oder des betreffenden Reeders aufgrund des Beschäftigungsvertrags für Seeleute, seine Verpflichtungen ihnen gegenüber zu erfüllen, entstehen können, und dafür sorgen, dass Seeleute vor oder während der Einstellung über ihre Rechte im Rahmen dieses Systems informiert werden.

II

Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.5 – Heimschaffung

Norm A2.5.1 Heimschaffung

Ein neuer Absatz 9 ist einzufügen und der nachfolgende Absatz ist neu zu nummerieren:

9. Die Mitglieder haben die unverzügliche Heimschaffung von Seeleuten zu erleichtern, insbesondere wenn sie im Sinne der Norm A2.5.2 Absatz 2 als im Stich gelassen

gelten. Hafenstaaten, Flaggenstaaten und Herkunftsstaaten von Arbeitskräften haben zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass Seeleuten, die auf einem Schiff angeheuert wurden, um in ihrem Hoheitsgebiet oder auf einem Schiff unter ihrer Flagge im Stich gelassene Seeleute abzulösen, ihre Rechte und Ansprüche aus diesem Übereinkommen gewährt werden.

III

Änderungen des Codes betreffend die Regeln 3.1 und 4.4 – Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen / Zugang zu Sozialeinrichtungen an Land

Norm A3.1 Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen

Absatz 17 ist durch Folgendes zu ersetzen:

17. Angemessene Einrichtungen, Angebote und Dienste zur Erholung und Freizeitgestaltung, einschliesslich sozialer Konnektivität, die den besonderen Bedürfnissen jener Seeleute Rechnung tragen, die an Bord leben und arbeiten müssen, haben für das Wohlbefinden aller Seeleute an Bord zur Verfügung zu stehen, wobei die Regel 4.3 und die dazugehörigen Bestimmungen im Code für den Schutz der Gesundheit und Sicherheit und die Unfallverhütung entsprechend zu berücksichtigen sind.

Leitlinie B3.1.11 Freizeiteinrichtungen, Post und Vorkehrungen für Schiffsbesuche

Absatz 4 j) ist durch Folgendes zu ersetzen:

- j) angemessener Zugang zu Schiff-Land-Fernsprechverbindungen, soweit vorhanden, und etwaige Gebühren für die Benutzung dieser Dienste sollten preisgünstig sein.

Ein neuer Absatz 8 ist einzufügen:

8. Soweit auf angemessene Weise praktisch möglich, sollten die Reeder Seeleuten an Bord ihrer Schiffe Internetzugang ermöglichen, und etwaige Gebühren sollten preisgünstig sein.

Leitlinie B4.4.2 Sozialeinrichtungen und -dienste in Häfen

Ein neuer Absatz 5 ist einzufügen und die nachfolgenden Absätze sind neu zu nummerieren:

5. Soweit auf angemessene Weise praktisch möglich, sollten die Mitglieder Seeleuten an Bord von Schiffen in ihren Häfen und dazugehörigen Ankerplätzen Internetzugang ermöglichen, und etwaige Gebühren sollten preisgünstig sein.

IV

Änderungen des Codes betreffend die Regel 3.2 – Verpflegung einschliesslich Bedienung

Norm A3.2 Verpflegung einschliesslich Bedienung

Die Absätze 2 a) und b) sind durch Folgendes zu ersetzen:

- a) eine unter Berücksichtigung der Anzahl der Seeleute an Bord, ihrer religiösen Gebräuche und kulturellen Eigenheiten, soweit sie sich auf das Essen beziehen, und der Dauer und Art der Reise nach Menge, Nährwert, Güte und Abwechslung angemessene und während des Beschäftigungsverhältnisses an Bord kostenlose Versorgung mit Nahrungsmitteln und Trinkwasser;
- b) die Einrichtung und Ausstattung des Verpflegungsdienstes an Bord jedes Schiffes sind so zu gestalten, dass die Seeleute ausreichende, abwechslungsreiche, ausgewogene und nahrhafte sowie nach hygienischen Standards zubereitete Mahlzeiten erhalten;

Absatz 7 a) ist durch Folgendes zu ersetzen:

- a) die Verpflegungs- und Trinkwasservorräte in Bezug auf Menge, Nährwert, Güte und Abwechslung;

V

Änderungen des Codes betreffend die Regel 4.1 – Medizinische Betreuung an Bord und an Land

Norm A4.1 Medizinische Betreuung an Bord und an Land

Neue Absätze 5 und 6 sind einzufügen:

5. Jedes Mitglied hat zu gewährleisten, dass Seeleute auf Schiffen in seinem Hoheitsgebiet, die eine sofortige medizinische Betreuung benötigen, unverzüglich ausgeschifft werden und für eine angemessene Behandlung Zugang zu medizinischen Einrichtungen an Land erhalten.
6. Versterben Seeleute während der Reise eines Schiffes, so hat das Mitglied, in dessen Hoheitsgebiet der Todesfall eingetreten ist, oder, wenn der Todesfall auf hoher See eingetreten ist, in dessen Hoheitsgewässer das Schiff als nächstes einläuft, die Überführung des Leichnams oder der Asche in das Heimatland durch den Reeder zu erleichtern, gemäss den Wünschen der Seeleute oder ihrer nächsten Angehörigen, soweit dies angemessen ist.

Leitlinie B4.1.3 Medizinische Betreuung an Land Neue

Absätze 4 und 5 sind einzufügen:

4. Jedes Mitglied sollte sicherstellen, dass Seeleute nicht aus Gründen der öffentlichen Gesundheit daran gehindert werden, von Bord zu gehen, und dass es ihnen möglich ist, die Vorräte der Läden an Bord sowie die Vorräte an Treibstoff, Wasser, Lebensmitteln und Versorgungsgütern aufzufüllen.
5. Es sollte davon ausgegangen werden, dass Seeleute insbesondere in den folgenden Fällen sofortige medizinische Betreuung benötigen:
 - a) jede schwere Verletzung oder Krankheit;
 - b) jede Verletzung oder Krankheit, die zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Behinderung führen kann;
 - c) jede übertragbare Krankheit, bei der das Risiko einer Übertragung an andere Mannschaftsmitglieder besteht;
 - d) jede Verletzung mit Knochenbrüchen, starken Blutungen, gebrochenen oder entzündeten Zähnen oder schweren Verbrennungen;
 - e) starke Schmerzen, die an Bord des Schiffes nicht behandelt werden können, unter Berücksichtigung des Betriebsmusters des Schiffes, der Verfügbarkeit geeigneter Schmerzmittel und der gesundheitlichen Auswirkungen ihrer längeren Einnahme;
 - f) Selbstmordgefahr;
 - g) ein telemedizinischer Beratungsdienst, der eine Behandlung an Land empfiehlt.

Leitlinie B4.1.4 Medizinische Hilfe für andere Schiffe und internationale Zusammenarbeit

Absatz 1 k) ist durch Folgendes zu ersetzen:

- k) Veranlassung der Überführung der Leichname oder der Asche verstorbener Seeleute in das Heimatland, gemäss ihren Wünschen oder den Wünschen ihrer nächsten Angehörigen, soweit dies angemessen und sobald dies möglich ist.

VI

Änderungen des Codes betreffend die Regel 4.3 – Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung

Norm A4.3 Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung

Änderung des Normtitels betrifft nur den italienischen Text.

Absatz 1 b) ist durch Folgendes zu ersetzen:

- b) angemessene Vorkehrungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten an Bord von Schiffen, einschliesslich durch die Bereitstellung aller erforderlichen persönlicher Schutzausrüstung in angemessener Grösse und einschliesslich von Massnahmen zur Reduzierung und Verhütung des Risikos einer schädlichen Exposition gegenüber Umweltfaktoren und Chemikalien und von Verletzungs- oder Krankheitsrisiken, die durch den Einsatz von Anlagen und Maschinen an Bord auftreten können;

Der einleitende Satz von Absatz 5 ist zu ersetzen, ein neuer Absatz 5 a) ist einzufügen und die nachfolgenden Unterabsätze sind neu zu nummerieren:

5. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass:

- a) alle Todesfälle von Seeleuten, die an Bord von Schiffen unter seiner Flagge beschäftigt, angeheuert oder tätig sind, angemessen untersucht und aufgezeichnet und dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes auf jährlicher Grundlage zur Veröffentlichung in einem globalen Register gemeldet werden;

Leitlinie B4.3.5 Meldung und Erhebung von Statistiken

Neue Absätze 4 und 5 sind einzufügen:

4. Die gemäss Absatz 5 Buchstabe a) der Norm A4.3 zu meldenden Daten über Todesfälle sollten in einem Format und unter Anwendung einer Klassifizierung erfolgen, die das Internationale Arbeitsamt festlegt.
5. Die Daten über Todesfälle sollten unter anderem Informationen enthalten über die Art (Klassifizierung) des Todesfalls, Schiffstyp und Bruttoreaumzahl, Ort des Todesfalls (auf See, im Hafen, vor Anker) sowie Geschlecht, Alter, berufliche Stellung und Dienstbereich der Seeleute.

VII

Änderungen der Anhänge

Anhang A2-I Nachweis der finanziellen Sicherheit gemäss Regel 2.5 Absatz 2

Buchstabe g) ist durch Folgendes zu ersetzen:

- g) Name des Reeders oder des eingetragenen Eigners, wenn es sich nicht um den Reeder handelt;

Anhang A4-I Nachweis der finanziellen Sicherheit gemäss Regel 4.2

Buchstabe g) ist durch Folgendes zu ersetzen:

- g) Name des Reeders oder des eingetragenen Eigners, wenn es sich nicht um den Reeder handelt;